

## WASSERLEITUNGS-GEBÜHRENORDNUNG

=====

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hopfgarten i.Bt. hat in seiner Sitzung am 1. Juni 1988 aufgrund des § 15 Abs. 3 Ziff. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBI. Nr. 544/1984, beschlossen, für die Benützung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen folgende Wasserleitungs-Gebührenordnung zu erlassen.

### § 1

#### Einteilung der Gebühren

Für den Anschluß eines verbauten Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung von Wasserzählern erhebt die Marktgemeinde Benützungsgebühren in Form einer einmaligen Anschlußgebühr, einer laufenden Wasserbenützungsggebühr (Wasserzins) und einer Zählermiete.

Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumptanlagen und dergleichen behält sich die Marktgemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

### § 2

#### Entstehen der Gebührenpflicht

- 1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlußgebühr entsteht:
  - a) Bei bestehenden Gebäuden sowie bei Neubauten mit dem Zeitpunkt der Beendigung der nach § 3 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung von der Marktgemeinde vorzunehmenden Anschlußarbeiten.
  - b) Bei Zu-, Um- und Aufbauten, sofern dadurch die vorher bestandene Bemessungsgrundlage überschritten wird, mit Baubeginn.
- 2) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Anschluß der Erweiterungsanlage an die bestehende öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- 3) Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserbenützungsggebühr und der Zählermiete entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage der Anschluß- und Erweiterungsgebühr

- ~~1) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gem. § 20 TBO des(r) auf dem anzuschließenden Grundstück bestehenden Gebäude(s).~~
- ~~2) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist eine zusätzliche Anschlußgebühr zu entrichten, wobei als Bemessungsgrundlage die 3-fache Kubatur des Beckeninhaltes gilt.~~
- ~~3) Bei Garagen werden zur Berechnung der Wasseranschlußgebühr 70 % der Baumasse in abzug gebracht.~~
- ~~4) Die Anschlußgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen 1 Monat zur Zahlung fällig.~~

ÄNDERUNG U. BEILAGE:

§ 4

Bemessungsgrundlage der Wasserbenutzungsgebühr

Bemessungsgrundlage ist der durch Wasserzähler gemessene Wasserbezug.

§ 5

Festsetzung der Gebühren und Gebührenschuldner

- 1) Die Gebühren (Wasseranschlußgebühr, Wasserbenutzungsgebühr, Zählermiete) werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücke verpflichtet.

§ 6

Verfahrensbestimmungen

Für die Entstehung der Gebühren gelten die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 34/1984.

§ 7

Sonderbestimmungen

- 1) Sollte aus irgendeinem Grund der Verbrauch der Wassermenge nicht feststellbar sein, so ist die Wasserbenutzungsgebühr entweder am Vorjahresverbrauch oder in Einschätzung nach Vergleichsobjekten zu bemessen.
- 2) In Landwirtschaftsbetrieben, deren Wohngebäude an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, sind je ein Wasserzähler für das Wohngebäude und für das Wirtschaftsgebäude einzubauen, wobei die Zählermiete nur für einen Zähler zu entrichten ist.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in kraft. Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung stehende Wasserleitungsordnung vom 27. Jänner außer kraft.

Der Bürgermeister:

Hopfgarten, am 6.6.1988

abgenommen am: 21.6.1988

Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung:

§ 3

Bemessungsgrundlage der Anschluß- und Erweiterungsgebühr

- 1) Bemessungsgrundlage ist die Baumasse gem. § 20 TBO des(r) auf dem anzuschließenden Grundstück bestehenden Gebäude(s).
- 2) Die Baumasse einer Scheune bei landwirtschaftlichen Gebäuden wird nicht in Anrechnung gebracht.
- 3) Für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist eine zusätzliche Anschlußgebühr zu entrichten, wobei als Bemessungsgrundlage die 3-fache Kubatur des Beckeninhaltes gilt.
- 4) Bei Garagen werden zur Berechnung der Wasseranschlußgebühr 70 % der Baumasse in Abzug gebracht.
- 5) Die Baumasse gewerblicher Betriebe, mit einem offensichtlichen Mißverhältnis zum Wasserverbrauch (z.B. Lagerräume, Fertigungshallen usw., die 70 m<sup>2</sup> Nutzfläche überschreiten), wird mit 50 % der in Anrechnung zu bringenden Höhe berechnet.
- 6) Gebäude, die ausschließlich der Lagerung von Brennholz dienen und mindestens zweiseitig in offener Holzbauweise (Lattenverschlag) ausgeführt sind, werden für die Baumassenermittlung nicht berücksichtigt (Holzhütten)
- 7) Die Anschlußgebühr wird bescheidmäßig vorgeschrieben und ist binnen 1 Monat zur Zahlung fällig.

*3-fache Kubatur*